



Kassenärztliche Vereinigung

Mecklenburg - Vorpommern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Presseinformation

Schwerin, 7. Januar 2004

Praxisgebühr bei Notfallbehandlungen

Die KVMV weist im Zusammenhang mit der Erhebung der Praxisgebühr ausdrücklich darauf hin, dass im vertragsärztlichen Bereich die Praxisgebühr in Höhe von 10 Euro nur einmal je Quartal zu erheben ist. Dies gilt auch, wenn nach dem Haus- oder Facharztbesuch eine Behandlung im Notfall oder im organisierten Notfalldienst durchgeführt wird. Davon unberührt bleibt die Zahlungsverpflichtung für die wiederholte Inanspruchnahme weiterer Vertragsärzte ohne Überweisungsschein.

Wird beispielsweise zuerst der Hausarzt konsultiert und die Praxisgebühr bezahlt, erfolgt bei Notfallbehandlungen durch Vertragsärzte oder Krankenhäuser im selben Kalendervierteljahr keine erneute Erhebung der Praxisgebühr. Im umgekehrten Fall wird die Praxisgebühr ebenso nur einmal fällig. Wenn also die erste Behandlung im Quartal im Rahmen des Notdienstes erfolgt und die Praxisgebühr entrichtet wurde, wird bei anschließender Konsultation des Haus- oder Facharztes keine weitere Gebühr fällig.

In beiden Fällen dient die Quittung als Nachweis über die bezahlte Praxisgebühr.

Diese Klarstellung ist erforderlich, weil nicht in allen BL einheitlich verfahren wird.

Wie aus Presseverlautbarungen bekannt geworden ist, setzt sich die Patientenbeauftragte der Bundesregierung für entsprechende einheitliche Bundesregelung ein.

Ansprechpartner: Dr. Mark Richter (Pressesprecher)

Tel.: 0385 – 74 31 212